

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. Januar 2008

Nr. 2008/49

KR.Nr. I 189/2007 (VWD)

### **Interpellation Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Sonntagsverkäufe während der Adventszeit (05.12.2007) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass sich der Kanton Solothurn bezüglich Sonntagsverkauf während der Adventszeit nicht an das Arbeitsgesetz hält?
2. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn sich nicht an die Weisungen der SECO hält bezüglich Bewilligung von Sonntagsverkäufen während der Adventszeit?
3. Wie gedenkt der Kanton Solothurn diesen rechtswidrigen Zustand zu ändern? Hebt der Kanton bereits rechtswidrig verfügte Bewilligungen auf?
4. Kümmert sich der Kanton Solothurn um Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern (UNIA, Gewerbeverband)?

#### **2. Begründung**

Es besteht Dringlichkeit, weil die nächste Kantonsratssitzung erst wieder im Januar 2008 abgehalten wird und das Thema zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktuell ist.

Das Amt Gewerbe und Handel hat dieses Jahr im Kanton Solothurn über 40 Ausnahmegewilligungen bezüglich Sonntagsverkaufs während der Adventszeit ausgestellt. Die Beschäftigung des Personals während der Adventszeit stützt sich auf Art. 18 und 19 ArG und auf Weisungen der SECO vom 18. März 2004 (siehe Beilage Weisungen SECO).

In Punkt 2.2. dieser Weisungen wird darauf hingewiesen, dass Bewilligungen für Sonntagsverkäufe nur erteilt werden, wenn die Verkaufsgeschäfte in engem örtlichen Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt (als Weihnachtsmarkt gilt das Vorhandensein von min. 10 Verkaufsständen mit vorwiegend kunsthandwerklichem Angebot) stehen.

Vom Amt Gewerbe und Handel wurden Bewilligungen für Sonntagsverkäufe während der Adventszeit unter anderem an Möbelfabriken, Aldi Schweiz oder Vögele erteilt. Bei diesen Geschäften sind die Voraussetzungen, dass Verkaufsgeschäfte in engem, örtlichen Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt stehen und dass mindestens 10 Verkaufsstände mit vorwiegend kunsthandwerklichem Angebot vorhanden sind, nicht gegeben.

Es ist rechtswidrig, wenn der Kanton Solothurn diesen Geschäften Bewilligungen erteilt. In den Vereinbarungen der SECO sind die Richtlinien geregelt, und der Kanton Solothurn sollte sich an diese halten.

Auch in den Vereinbarungen über die Dezember-Sonntagsverkäufe im Kanton Solothurn, verabschiedet am 20.9.2007 von den Sozialpartnern, vertreten durch die Gewerkschaft UNIA, Sektion Kanton Solothurn und dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband mit seinen örtlichen und regionalen

Mitgliederorganisationen, wird auf die Voraussetzung zur Erteilung der Sonntagsverkäufe (örtlich enger Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt) hingewiesen. Der Gewerbeverband hält sich an diese Richtlinien. Der Kanton Solothurn hat die Pflicht, dies ebenfalls zu tun.

Es bleibt zu hoffen, dass der Kanton Solothurn wieder so schnell wie möglich zur legalen Praxis bei der Bewilligung der Sonntagsverkäufe während der Adventszeit zurückkehrt.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Wer als Anbieter oder Anbieterin an den Sonntagsverkäufen im Dezember mitmachen will, bedarf einer Ausnahmegewilligung nach dem kantonalen Ruhetagsgesetz (Bewilligungsbehörde Abteilung Gewerbe und Handel). Falls an diesen Tagen Angestellte beschäftigt werden, ist zusätzlich eine Ausnahmegewilligung nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11) notwendig. Bewilligungsbehörde ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit. Der Vorstoss bezieht sich auf die Ausnahmegewilligungen nach Arbeitsgesetz. In den letzten Jahren haben sich die Sonntagsverkäufe in der Adventszeit in der ganzen Schweiz etabliert und entsprechen einem grundlegenden Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. So wird es gerade berufstätigen Personen besser ermöglicht ihre Weihnachtseinkäufe zu tätigen. Demgegenüber sieht das Arbeitsgesetz noch ein ziemlich starres Sonntagsarbeitsverbot vor, das nur Ausnahmegewilligungen bei einem dringenden Bedürfnis zulässt. Auf der Basis des Bundesgerichtsurteils vom 1. Oktober 2002 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO das dringende Bedürfnis für das Beschäftigen von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit in der Weisung vom 18. März 2004 wie folgt geregelt:

- a. Die Verkaufsgeschäfte stehen örtlich in engem Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt;
- b. der Sonntagsverkauf existiert bereits seit längerer Zeit (mindestens 10 Jahre) oder
- c. die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz liegt vor.

Diese Regelung gilt nach wie vor. Bei der in der Interpellation erwähnten Weisung handelt es sich nicht um diejenige des Bundes, sondern um eine kantonsinterne Präzisierung des Berner Amtes für Wirtschaft und Arbeit (beco). Bei der Ähnlichkeit der Namen haben wir aber Verständnis für die Verwechslung.

Es ist unbestritten, dass die Weisung des SECO einen gewissen Ermessensspielraum offenlässt. Um den veränderten Konsumgewohnheiten der Bevölkerung gerecht zu werden und um eine Verlagerung der Weihnachtseinkäufe ins nahegelegene Ausland möglichst zu vermeiden, pflegen wir im Kanton Solothurn seit Jahren eine weite Auslegung der Weisung. Dabei wird auch der Umstand berücksichtigt, dass gemäss Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 21. Mai 1970 (SR 0.631.256.913.63) der ganze Kanton Solothurn als Grenzzone gilt. Es ist für uns daher nicht verständlich, wenn in der Interpellation von rechtswidrigem Zustand gesprochen wird. Im Weiteren ist zu beachten, dass auch seitens des Bundes das veränderte Konsumverhalten erkannt wurde. Die eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung vom 21. Dezember 2006 aufgrund der parlamentarischen Initiative Wasserfallen einer Änderung des Arbeitsgesetzes zugestimmt, die es den Kantonen inskünftig ermöglicht jährlich vier Sonntage mit Verkäufen zu bestimmen. Dadurch können die heutigen Unsicherheiten im Bewilligungsverfahren weitgehend eliminiert werden.

### 3.2 Zu Frage 1

Den erteilten Bewilligungen liegt die Weisung des SECO zugrunde. Das Arbeitsgesetz wurde eingehalten. Zudem konnten Bewilligungen sowie auch ablehnende Verfügungen im Rechtsmittelverfahren angefochten werden. Das Volkswirtschaftsdepartement hat von 21 Beschwerden gegen die Bewilligungen deren 20 abgewiesen und 1 gutgeheissen. Von den 20 abgewiesenen Entscheiden wurden deren 12 ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht schützte in 11 Fällen den Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements. In einem Fall hiess es die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut. Zudem wurden von vier Beschwerden gegen ablehnende Verfügungen vom Volkswirtschaftsdepartement deren zwei gutgeheissen (das heisst nachträglich der Sonntagsverkauf noch bewilligt) und zwei abgewiesen. Von den beiden abweisenden Entscheiden des Volkswirtschaftsdepartements wurde einer weitergezogen und schliesslich vom Verwaltungsgericht gutgeheissen.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Weisungen des SECO stellen die Grundlage zur Beurteilung der Bewilligungsgesuche dar.

### 3.4 Zu Frage 3

Wie bereits erwähnt, wurde eine Beschwerde gegen eine Bewilligung vom Volkswirtschaftsdepartement und eine weitere Beschwerde gegen eine Bewilligung in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht gutgeheissen. Die entsprechenden Bewilligungen wurden damit aufgehoben.

### 3.5 Zu Frage 4

Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern räumen wir die gebührende Bedeutung ein. Bei der Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft UNIA und dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband vom 20. September 2007 betreffend die Dezember-Sonntagsverkäufe im Kanton Solothurn handelt es sich um keine allgemein verbindlich erklärte Vereinbarung. Der Gewerbeverband vermag zwar wohl noch einen erheblichen Teil der Verkaufsgeschäfte abzudecken, hingegen dürfte nur ein sehr geringer Teil der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglied der Gewerkschaft UNIA sein. In analoger Handhabung zu einem Gesamtarbeitsvertrag dürfte deshalb eine Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung bereits an dem dafür notwendigen Quorum scheitern. Mit anderen Worten ist diese Vereinbarung nur für Mitglieder des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes gegenüber Angestellten, die Mitglied der Gewerkschaft UNIA sind, bindend. Dies gilt insbesondere auch für Punkt 2. c) der Vereinbarung, der als Kompensation für die Ladenöffnung an Dezember-sonntagen keine Öffnung am Stephanstag (26.12.) und Berchtoldstag (02.01.) vorsieht. Bei diesen beiden Tagen handelt es sich jedoch um keine Feiertage. Eine Öffnung ist deshalb sowohl aus Sicht der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage vom 6. Oktober 1964 (BGS 512.42) sowie aus jener des Arbeitsgesetzes ohne Weiteres, das heisst ohne Bewilligung, möglich.

K. Fuwam,

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat